



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellt und  
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden  
und -Bewertung. Mitglied im BVSK.



## Informations-Rundschreiben vom 15. Juni 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Mietwagenurteilen des BGH vom Oktober letzten Jahres (BGH-Urteil vom 12. Oktober 2004, AZ: VI ZR 151/03 und BGH-Urteil vom 26. Oktober 2004, AZ: VI ZR 300/03) sind einige Unsicherheiten entstanden. Wir wollen, mit Hilfe des BVSK, etwas Sicherheit schaffen:

### Normaltarif oder Unfallersatztarif?

Zunehmend erreichen uns Anfragen verunsicherter Kfz-Betriebe/Autovermieter, bei denen einzelne Versicherer Rechnungen nicht oder nur teilweise bezahlen. In aller Regel berufen sich Kfz-Versicherer auf die zwei oben genannten aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, die angeblich festgestellt hätten, daß die Verwendung des so genannten Unfallersatztarifes unzulässig ist.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Differenzierung zwischen so genannten Normaltarifen und Unfallersatztarifen befasst. Die Interpretation dieser Entscheidungen durch einige Versicherer hält jedoch einer kritischen Überprüfung der Entscheidungsgründe nicht Stand. Tatsächlich hat der Bundesgerichtshof zuerst einmal grundsätzlich festgestellt, daß eine Differenzierung in Normaltarif und Unfallersatztarif zulässig ist und daß es sehr wohl nachvollziehbare Gründe geben kann, warum der Unfallersatztarif über dem Normaltarif liegt.

In dem konkreten Fall (AZ: VI ZR 300/03), den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte, lagen allerdings die Mietwagenkosten unter Berücksichtigung des Unfallersatztarifes um 89 % über dem Normaltarif, ohne daß der Autovermieter hierfür nachvollziehbare Gründe genannt hätte. Nur in dieser Konstellation sieht der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen die dem Geschädigten obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er statt des Normaltarifes den wesentlich teureren Unfallersatztarif wählt. Ausdrücklich hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Autovermieters ist, sachliche Gründe für die unterschiedliche Tarifierung zu benennen.

Selbstverständlich ist es durchaus möglich, im Einzelfall auch zu geringeren Kosten Fahrzeuge anzumieten. Dies setzt jedoch nicht nur voraus, daß der Kunde für das Fahrzeug entweder eine Kaution hinterlässt oder einer doppelten Kreditkartensicherung zustimmt, sondern vor allen Dingen können Fahrzeuge nur vermietet werden, wenn der Kunde darauf verzichtet, ein bestimmtes Auto zu nutzen und wenn die Anmietzeit bereits vorher exakt definiert ist.

Daß im Rahmen derartiger Möglichkeiten andere Tarife Anwendung finden können, dürfte einleuchtend sein, zumal diese Situation mit dem Unfallersatzvermietgeschäft in keinsten Weise vergleichbar ist. Nach einem unverschuldeten Unfall hat der Kunde Anspruch auf ein Fahrzeug gleicher Klasse und in vielen Fällen ist es nicht möglich, die Anmietdauer exakt vorherzusagen.

- Zu Recht geht der Kunde davon aus, daß der Versicherer des Unfallverursachers Mietwagenkosten übernimmt, weshalb er es in der Regel ablehnt, den wichtigen Sicherungsinstrumenten zuzustimmen.
- Zu Recht erwartet der Kunde, daß stets genügend Fahrzeuge verfügbar sind, was einen enormen Investitionsbedarf auslöst.

Demnach werden sich die Bundesgerichtshofentscheidungen auch auf die Tarifpraxis bei Autovermietern auswirken.

Die Verwendung der Begriffe Normaltarif und Unfallersatztarif führt zu dem in vielen Fällen völlig unzutreffenden Eindruck, der Unfallersatztarif sei quasi ein Ausnahmetarif. Tatsächlich ist gerade bei Kfz-Betrieben/Autovermietern der Unfallersatztarif faktisch der Normaltarif, während der so genannte Normaltarif eher in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt.

Noch eindeutiger ist dies bei den so genannten Reparaturersatztarifen, die nichts anderes als eine Subventionierung des Vermietgeschäftes durch den Werkstattbereich zwecks Erreichung einer besseren Kunden-

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 15. Juni 2005

bindung darstellen. Man wird daher in den nächsten Monaten je nach weiterer Entwicklung durchaus darüber nachdenken müssen, die Tarifbezeichnungen zu überarbeiten.

Unabhängig hiervon werden Versicherer in Zukunft verstärkt Mietwagenhonorare kürzen oder die Begleichung gänzlich ablehnen.

Begleitet wird ein derartiges Verhalten durch das Versenden so genannter Fragebögen an den Kunden, um Auskunft zu erhalten, ob der Kunde vom Autovermieter über mögliche günstigere Tarife aufgeklärt worden ist. Bejaht der Kunde diese Frage, wird man ihm entgegenhalten, daß er nicht berechtigt gewesen sei, den teureren Unfallersatztarif zu wählen; verneint er die Frage, wendet der Versicherer ein, der Autovermieter habe ihn aufklären müssen, also würde keine Ersatzpflicht für den teureren Unfallersatztarif bestehen.

Der Kunde wird vielfach davon ausgehen, mit den Problemen, die sich bei der Regulierung seines Schadens ergeben, nichts zu tun zu haben, insbesondere wenn ihm bereits bei der Anmietung versprochen wurde, daß die Abrechnung direkt mit dem Versicherer erfolgt.

Wenn sich auch durch richtiges Verhalten nicht alle Probleme ausräumen lassen, sollten dennoch einige Grundsätze beherzigt werden und bei Ärger mit dem regulierungspflichtigen Versicherer sollte geprüft werden, ob das auf Seite 3 befindliche Musterschreiben weiterhilft.

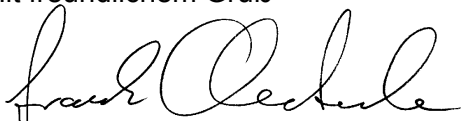
### **Verhaltensregeln bei der Vermietung von Fahrzeuges zu Unfallersatztarifen**

1. Der Geschädigte hat Anspruch auf den Erhalt seiner Mobilität nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Grundsätzlich darf er daher ein klassengleiches Fahrzeug anmieten und ist nach ganz herrschender Rechtsprechung nicht verpflichtet, den günstigsten Autovermieter herauszufinden.
2. Mietet der Geschädigte ein klassengleiches Fahrzeug an, sollte dies auch klassengleich berechnet werden, da der Versicherer nur berechtigt ist, einen so genannten Eigensparnisanteil später in Abzug zu bringen, der nach neueren Entscheidungen zwischen 3 % und 5 % liegt.
3. Die durchschnittliche Fahrleistung je Anmiettag sollte nicht unter 15 km bis 20 km liegen, da ansonsten der Geschädigte auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen verwiesen werden könnte.
4. Bei der Information des Kunden über Normal- und Unfallersatztarife sollte nicht lediglich die Frage der Zahlungsverpflichtung angesprochen werden, sondern auch erläutert werden, daß der so genannte Normaltarif nur gewährt werden kann
  - wenn es dem Kunden egal ist, welches Auto er erhält,
  - die Anmietdauer exakt vorhersehbar ist und
  - die Fahrtstrecke vorhersehbar ist.Darüber hinaus kann dann darauf hingewiesen werden, daß durch den Unfallersatztarif eine unmittelbare Zahlung durch den regulierungspflichtigen Versicherer erfolgen kann
5. Der Kunde sollte darauf hingewiesen werden, daß eventuelle Fragebögen vom Versicherer nur mit Hilfe seines Anwaltes oder mit Ihrer Hilfe zu beantworten sind, weil sich diese Fragebögen auf Mietwagentarife beziehen.

**Achtung:** Kürzt der Versicherer dennoch, sollte beispielsweise mit dem beigefügten Musterschreiben, das natürlich an die jeweilige Situation anzupassen ist, argumentiert werden.

Ich hoffe, daß mit diesen Argumenten eine etwas gerechtere Abrechnung der Mietwagenkosten erfolgen kann und die Versicherungswirtschaft in ihrem "Zwang" zu sparen, den sie sich ganz alleine durch ihren ziellosen Rabattwahn eingebrockt hat, einzubremsen.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle

**Musterschreiben**  
**Autovermieter an Versicherung bei willkürlicher Kürzung unter Berufung auf**  
**BGH-Entscheidungen**  
**(Normal- oder Unfallersatztarif?)**

Versicherung

**Schadensnummer:**

**Ihr Schreiben vom:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben.

Die unseren Kunden in Rechnung gesetzten Mietwagenkosten in Höhe von ..... wurden durch Sie unter Berufung auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH-Urteil vom 12. Oktober 2004, AZ: VI ZR 151/03 und BGH-Urteil vom 26. Oktober 2004, AZ: VI ZR 300/03) willkürlich gekürzt. Gerade die von Ihnen in Anspruch genommene BGH-Rechtsprechung ist Beleg für die Korrektheit der von uns vorgenommenen Abrechnung.

Zuerst einmal bestätigt der Bundesgerichtshof in der Entscheidung die Zulässigkeit unterschiedlicher Tarife und setzt zutreffenderweise voraus, daß eine nachvollziehbare Begründung für den Preisunterschied zwischen dem so genannten Normaltarif und dem Unfallersatztarif vorliegt.

Die weit überwiegende Zahl der Vermietvorgänge in unserem Hause sind Vermietvorgänge im Rahmen der Unfallschadeninstandsetzung.

Insoweit ist der Unfallersatztarif unseres Hauses der übliche und normale Tarif.

Selbstverständlich ist es durchaus möglich, auch in unserem Betrieb zu geringeren Kosten Fahrzeuge anzumieten. Dies setzt jedoch nicht nur voraus, daß der Kunde für das Fahrzeug entweder eine Kautions hinterläßt oder einer doppelten Kreditkartensicherung zustimmt, sondern vor allen Dingen können wir in diesem Bereich in der Regel Fahrzeuge nur vermieten, wenn der Kunde darauf verzichtet, ein bestimmtes Auto zu nutzen und wenn die Anmietzeit bereits vorher exakt definiert ist.

Daß im Rahmen derartiger Möglichkeiten andere Tarife Anwendungen finden können, dürfte einleuchtend sein, zumal diese Situation mit dem Unfallersatzvermietgeschäft in keinsten Weise vergleichbar ist. Nach einem unverschuldeten Unfall hat der Kunde Anspruch auf ein Fahrzeug gleicher Klasse und in vielen Fällen ist es nicht möglich, die Anmietdauer exakt vorherzusagen.

- Zu Recht geht der Kunde davon aus, daß der Versicherer des Unfallverursachers Mietwagenkosten übernimmt, weshalb er es in der Regel ablehnt, den für uns wichtigen Sicherungsinstrumenten zuzustimmen.
- Zu Recht erwartet unser Kunde, daß stets genügend Fahrzeuge verfügbar sind, was in unserem Haus einen enormen Investitionsbedarf auslöst.

Dennoch werden Sie feststellen, daß die von uns berechneten Mietwagenpreise ohne Einschränkung regional- und branchenüblich sind.

Wir gehen daher davon aus, daß die noch nicht ausgeglichenen Mietwagenkosten nunmehr unverzüglich zum Ausgleich gebracht werden können.

Soweit Sie weitere Informationen benötigen, reicht es aus, wenn Sie uns Ihre Fragen kurz übermitteln.

Rein vorsorglich weisen wir zur Vermeidung weiterer Korrespondenz bereits jetzt darauf hin, daß unser Kunde über die Hintergründe des Unfallersatztarifes in dem hier beschriebenen Sinne informiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen